

Bundessozialgericht

- 2 RU 89/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Jan. 1978

.....

als Urk.Beamt.
d.Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1978
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 1977
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Kläger als alleinige Gesellschafter einer GmbH verpflichtet sind, die von der Beklagten gegen die in Konkurs gegangene GmbH festgesetzten Beiträge zu zahlen.

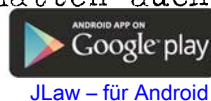
Die Kläger sind Eheleute. Sie gründeten durch Vertrag vom 6. September 1972 die "R W " (GmbH). Auf das Stammkapital von 20.000,-- DM übernahmen sie je 10.000,-- DM als Stammeinlage. Die Beschlüsse der Gesellschaft waren mit einfacher Mehrheit zu fassen. Zum Geschäftsführer wurde zunächst der Kläger berufen, der die Gesellschaft allein vertrat und ein nach dem Gewinn errechnetes Gehalt beziehen sollte. Die Firma wurde im Handelsregister eingetragen. Im März 1974 wurde die Klägerin alleinige Geschäftsführerin. Am 28. Mai 1974 wurde über das Vermögen der GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Die Beklagte meldete aufgrund bindend gewordener Bescheide vom 28. März, 30. April und 21. Juni 1974 eine - der Höhe nach unstreitige - Beitragsforderung von 3.762,50 DM aus der Zeit vor der Konkurseröffnung als bevorrechtigte Massenschuld an. Der Konkursverwalter erkannte die Schuld für die GmbH an und teilte mit, voraussichtlich werde mangels Masse eine Kostendeckung nicht möglich sein.

Die Beklagte forderte am 7. August 1975 schriftlich die Kläger zur Beitragszahlung in Höhe von 3.762,50 DM auf, da sie aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung an der früheren GmbH als Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen seien und daher auch für deren Beiträge hafteten. Der Widerspruch der Kläger blieb ohne Erfolg.

Durch Urteil vom 4. November 1976 hat das Sozialgerichts (SG) Kassel die Beitragsbescheide der Beklagten vom 7. August 1975 antragsgemäß aufgehoben: Die Gesellschafter hafteten nur mit dem Stammkapital der GmbH. Sie seien nicht Nachfolger der durch Konkurs erloschenen GmbH und hätten auch nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



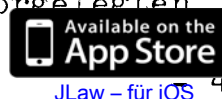
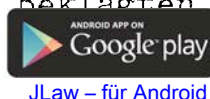
- 3 -

für deren Schulden einzustehen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 6. Juli 1977 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zur Entrichtung der Beiträge seien die Unternehmer verpflichtet (§ 723 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die von der Beklagten beanspruchten Beiträge seien im Betrieb der GmbH entstanden, die als juristische Person Unternehmerin sei und für die Beiträge allein hafte (§ 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz). Bei juristischen Personen sei die Rechtsform, unter der das Unternehmen betrieben werde, entscheidend und die Unternehmereigenschaft des Kapitalinhabers zu verneinen. Auch nach den Grundsätzen der sogenannten Durchgriffshaftung komme eine unbeschränkte Haftung der Kläger nicht in Betracht. Nach anfangs günstiger Auftragslage und dem Bau von etwa 30 Bungalows und Fertighäusern sei die GmbH infolge der Hochzinspolitik und der zeitweiligen Aussetzung der erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten Ende 1973/Anfang 1974 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Drei von den Klägern in den Jahren 1970 und 1971 erworbene Grundstücke in der Gemeinde D. seien Anfang 1974 zugunsten der GmbH mit 120.000,-- DM beliehen worden, um Betriebskapital zu beschaffen. Damit und mit einem von den Schwiegereltern des Klägers Anfang Januar 1974 gewährten Darlehen von 5.000,-- DM sowie noch eingehenden Rückständen habe der Betrieb der GmbH bis zum Mai 1974 aufrecht erhalten werden können. Ein Rest von 10.000,-- DM sei Ende April 1974 zur Schuldenzahlung verwendet worden. Die Hochzinspolitik des Jahres 1973 und die zeitweilige Aussetzung der Abschreibungsmöglichkeiten seien für die Kläger ebensowenig vorhersehbar gewesen wie das Verhalten verschiedener ihrer Schuldner, gegen die noch Forderungen in Höhe von 54.000,-- DM bestanden hätten. Daß die Kläger dennoch versuchten, die Bauarbeiten fortzusetzen, sei geschehen, um einen Bauzustand zu erreichen, bei dem mit weiteren Abschlagszahlungen habe gerechnet werden können. Aus dem von der Beklagten vorgelegten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Jahreskontoauszug für das Jahr 1974 ergebe sich ferner, daß noch am 30. April 1974 ein Betrag in Höhe von 438,70 DM von den Klägern gezahlt worden sei. Es seien keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die GmbH schon zur Zeit der Entstehung der Beitragsforderungen der Beklagten lebensunfähig gewesen sei, insbesondere aber, daß die Kläger dies schon damals hätten erkennen können.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und zur Begründung vorgetragen: Die Kläger seien neben der GmbH als Unternehmer tätig geworden und deshalb zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Diese Rechtsfolge ergebe sich zwingend aus der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Versicherungsschutz und der Versicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH. Personen, die nicht Arbeitnehmer bzw. Beschäftigte seien, müßten den für Arbeitgeber bzw. Unternehmer geltenden Vorschriften unterstellt werden. Dies gebiete die Interessenlage der Gesellschafter-Geschäftsführer mit beherrschendem Einfluß auf die GmbH. Ihnen müsse, da sie nicht als Beschäftigte versichert seien, der Versicherungsschutz eines Unternehmers zukommen. Die RVO kenne nur den Versicherungsschutz kraft Gesetzes bei Tätigkeiten in einem Abhängigkeitsverhältnis oder "wie" in einem Abhängigkeitsverhältnis (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RVO) sowie den Versicherungsschutz für Unternehmer kraft Satzung oder durch freiwilligen Beitritt. Ein Drittes gebe es nicht. Es wäre systemfremd, einem relativ großen Personenkreis den Unfallversicherungsschutz zu verwehren. Die Rechtsform der GmbH als juristische Person dürfe nicht überbewertet werden. Aufgrund ihrer beherrschenden Stellung in der GmbH seien die Kläger als Unternehmer anzusehen und deshalb zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,
die angefochtenen Urteile aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise,
die angefochtenen Urteile aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten die Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Beitragspflichtig sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 723 ff RVO die Unternehmer, die in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen sind; in ihrer Mitgliedschaft zur fachlich und örtlich zuständigen Berufsgenossenschaft ist die Beitragspflicht begründet (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl., S. 540 a). Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit) geht (§ 658 Abs. 2 RVO; s. Brackmann aaO S. 503 a).

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 30. März 1962 (BSGE 17, 15, 19) entschieden, daß eine GmbH rechtsfähig und daher Unternehmerin ihres Betriebes ist und ein Mitgesellschafter nicht ihr Mitunternehmer sein kann (ebenso Brackmann aaO 470 m II; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 539 Anm. 5 Buchst. h, aa; s. auch BGHZ 68, 312, 314).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Reichsversicherungsamt (RVA) hat in Übereinstimmung mit dem Schrifttum auch in Fällen, in denen das gesamte Kapital einer juristischen Person in einer Hand ist, die Rechtsform, unter der das Unternehmen betrieben wird, als entscheidend angesehen (vgl. EuM 21, 125; BG 1927, 379; EuM 43, 245) und in derartigen Fällen die Unternehmereigenschaft des Kapitalinhabers verneint. Soweit die Ausführungen, mit denen das RVA seinen Standpunkt begründet hat, sich auf die Frage beziehen, wer Unternehmer ist, hält der erkennende Senat sie auch heute noch für zutreffend (BSGE 23, 83, 85). Die Kläger hatten zwar insofern einen weitgehenden Einfluß auf das Unternehmen der GmbH, als sie - zunächst der Kläger, später die Klägerin - nicht nur die Geschäfte als alleinige Geschäftsführer führten, sondern auch durch ihr aus der Hälfte der Anteile erwachsendes Stimmrecht ihnen nicht genehme Beschlüsse verhindern konnten. Diese tatsächlichen Umstände rechtfertigen es aber nach der Auffassung des Senats - trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung - nicht, die Auswirkungen der Rechtsform, unter der das Unternehmen betrieben wurde - und die auch steuerrechtlich von Bedeutung ist (vgl. Hachenburg/Mertens, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 7. Aufl., § 13 Anhang I Rdn. 64 ff) - als unwesentlich anzusehen (s. BSGE aaO). Die Kläger besaßen zwar als alleinige Geschäftsführer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Betriebsmittel der GmbH, und die durch ihre Tätigkeit erzielten Gewinne kamen ihnen im Rahmen ihres Gesellschaftsanteils zugute. Sie übten aber ihre Verfügungsgewalt nicht aus eigenem Recht, sondern aufgrund der nicht von ihrem Willen allein abhängigen Bestellung zum Geschäftsführer aus, und ein etwaiger Gewinnanteil floß ihnen nur mittelbar über ihren Anteil an der GmbH zu. Vor allem aber wirkte sich die Rechtsform des Unternehmens in einer auch wirtschaftlich sehr bedeutsamen Weise hinsichtlich des Unternehmerrisikos aus. Etwaige Verluste betrafen die Kläger nur mittelbar und bewirkten unmittelbar nur eine Verringerung ihres Anteils, und im Falle eines zum Zusammenbruch führenden vollständigen wirtschaftlichen Mißerfolgs hatten die Gläubiger der Gesellschaft



- 7 -

keine Möglichkeit, ihre Ansprüche durch Zugriff auf das Privatvermögen der Kläger oder auf ihr Einkommen aus einer neuen Tätigkeit zu befriedigen. Der Senat ist deshalb weiterhin der Auffassung, daß die Rechtsform des Unternehmens - jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden - auch für die Frage der Unternehmereigenschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dabei hält es der Senat auch im Interesse der - von der Beklagten vor allem in der mündlichen Verhandlung ebenfalls hervorgehobenen - Rechtssicherheit und -klarheit für bedeutsam, daß die Rechtsverhältnisse verhältnismäßig leicht und mit einem eindeutigen Ergebnis zu ermitteln sind, während die Ermittlungen über die tatsächlichen Einflußmöglichkeiten der einzelnen Gesellschafter, die z.B. auch auf der Gewährung von Darlehen an die GmbH beruhen können, nicht nur erhebliche Schwierigkeiten bereiten, sondern auch hinsichtlich des Ergebnisses häufig Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten bieten und im stärkeren Umfang zu Änderungen nach Eintragung in das Unternehmerverzeichnis führen würden. Der Senat ist daher der Auffassung, daß die Kläger weder Unternehmer noch Mitunternehmer des von der GmbH betriebenen Unternehmens waren.

Die Beklagte meint unter Berufung auf Hustadt (Versicherungsrecht 1974, 934) zu Unrecht, diese Auffassung sei durch eine neuere Rechtsprechung des Senats überholt. Der Senat hat insoweit lediglich seine Rechtsprechung zum Versicherungsschutz der Gesellschafter-Geschäftsführer weiter entwickelt. Es kann hier dahinstehen, ob die Kläger - wovon die Beklagte ausgeht - als Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Anteil von 50 v.H. am Stammkapital auch in ihrer Stellung als Geschäftsführer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zur GmbH standen (s. BSGE 23, 83, 85; 38, 53; 42, 1; BSG Die Beiträge 1975, 60 = BB 1975, 282; Brackmann aaO S. 470 m II; Lauterbach aaO).



- 8 -

Die vom Senat bereits in seinem Urteil vom 25. Mai 1965 (BSGE aaO) dargelegten Erwägungen, die dagegen sprechen, den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Unternehmer oder Mitunternehmer der GmbH anzusehen, gelten jedoch auch dann, wenn der Geschäftsführer in keinem Beschäftigungsverhältnis zur GmbH steht (ebenso Miesbach/Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung, § 658 Anm. 8 Buchst. d; Gunkel, Ersatzkasse 1967, 180; Krauskopf, Die Beiträge 1972, 321; Siewert, WzS 1973, 337, 340; Marburger, BB 1977, 449, 450). Die Beklagte geht dagegen davon aus, sobald ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Gesellschafter-Geschäftsführer und der Gesellschaft verneint werde, folge daraus für diese Person die Unternehmereigenschaft im Sinne der §§ 723 ff RVO und damit die Haftung für die Beiträge. Diese Schlußfolgerung ist unzutreffend (vgl. BSG SozR Nr. 45 zu § 537 RVO a.F. Nr. 1 zu § 729 RVO; Brackmann aaO S. 470 f II ff). Das ein Beschäftigungsverhältnis kennzeichnende persönliche Abhängigkeitsverhältnis unterliegt wesentlich anderen Beurteilungskriterien als denen, die dem Begriff des Unternehmers im Sinne des § 658 Abs. 2 RVO zugrunde liegen. Auch deshalb kann die Tätigkeit für ein Unternehmen nicht nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder als Unternehmer, sondern auch aufgrund eines unabhängigen Dienstvertrages erfolgen. In seinem Urteil vom 27. Juli 1972 (SozR Nr. 33 zu § 539 RVO), auf das die Beklagte Bezug nimmt, hat der Senat ebenfalls lediglich über den Versicherungsschutz eines Kommanditisten in seiner Eigenschaft als Gesellschafter entschieden. Der Senat hat zwar darauf hingewiesen, daß der Kommanditist als Gesellschafter Mitunternehmer des Betriebes war (vgl. auch BSGE 25, 51, 52); in jenem Fall war der Beigeladene aber Gesellschafter einer Personalgesellschaft. Die KG hat als Personalgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit, bei ihr sind vielmehr Träger der Rechte und der Pflichten der Gesellschaft die Gesellschafter (vgl. RGZ 141, 277, 280; BGH LM Nr. 17 zu BEG 1956 § 66). Demgegenüber ist die GmbH eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit.



- 9 -

Eine andere Beurteilung ist auch nicht, wie die Beklagte meint, gerechtfertigt, um den Gesellschafter-Geschäftsführern bei ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zu sichern. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kommt auch für die zur Gesellschaft nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Gesellschafter-Geschäftsführer ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO in Betracht (s. BSGE 42, 1 - s dort auch zur Beitragspflicht auf S. 2/3; BSG SozR Nr. 30 zu § 539 RVO; Brackmann aaO S. 476 g). Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vor, so ergibt sich das Fehlen des Versicherungsschutzes, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 29. Juni 1972 (SozR Nr. 30 zu § 539 RVO) dargelegt hat, aus der gewählten Unternehmensform einer Kapitalgesellschaft als eine eigene juristische Person und der Ausgestaltung der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer. Zudem ist nicht nur im Rahmen der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer nicht jede Person bei der Tätigkeit für ein Unternehmen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen (vgl. u.a. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 29; Brackmann aaO S. 474 y ff). Wie bereits ausgeführt, kann allgemein die Tätigkeit für ein Unternehmen nicht nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern auch aufgrund eines unabhängigen Dienstvertrages erfolgen. Die Beklagte weist zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung außerdem darauf hin, daß es in der Sozialversicherung entscheidend auf die tatsächlichen Verhältnisse ankomme. Dieser im Sozialversicherungsrecht für die Beurteilung des Versicherungsschutzes anerkannte Grundsatz (s. u.a. BSGE 38, 53, 57; Brackmann aaO S. 470 c mit zahlreichen Nachweisen) rechtfertigt es jedoch nicht, in der Frage der Beitragslast und der Haftung für die Beiträge von den gesetzlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

abzuweichen und die eigene Rechtspersönlichkeit einer GmbH grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen (s. auch Gläser, BG 1962, 35, 36, der auch bei Annahme der Unternehmereigenschaft eines Gesellschafter-Geschäftsführers die Haftungsbeschränkung aufrechterhalten will).

Besondere tatsächliche Verhältnisse rechtfertigen nur in Ausnahmefällen eine andere Beurteilung der Haftung des Gesellschafters. In Rechtsprechung und Schrifttum ist für die Einmann-GmbH anerkannt, daß auch die Rechtsfigur der juristischen Person nur in dem Umfang Beachtung finden kann, in dem die Verwendung der Rechtsordnung entspricht (s. BGHZ 20, 4, 14; 68, 312, 315; BGH LM BGB § 831 (B) Nr. 7; BSGE 19, 18, 20; Hachenburg/Mertens aaO § 13 Anhang I Rdn. 37 ff). Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein unmittelbarer Durchgriff auf die Gesellschafter der juristischen Person auch zulässig ist, wenn es sich - wie hier - nicht um eine Einmann-GmbH handelt (so Krauskopf aaO S. 324), kann dahinstehen; denn auch nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die sogenannte Durchgriffshaftung der Gesellschafter einer Einmann-GmbH scheidet hier eine Haftung der Kläger aus. Zur Entscheidung darüber ist gleichfalls der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (BSGE 19, 18, 19; BGH LM GVG § 13 Nr. 127 und der Betrieb 1975, 1466).

Auch die Gläubiger einer Einmann-GmbH können sich grundsätzlich nur an das Gesellschaftsvermögen und nicht an den alleinigen Gesellschafter halten, weil die GmbH, auch wenn sich alle Geschäftsanteile durch Abtretung in einer Hand vereinen, juristische Person bleibt und daher nicht mit ihrem alleinigen Gesellschafter identisch ist (s. u.a. BGHZ 22, 226, 229; 68, 312, 314). Ein unmittelbarer Durchgriff auf die hinter der juristischen Person stehenden Kräfte ist allerdings ausnahmsweise zulässig, wenn schwerwiegende Gesichtspunkte aus Treu und Glauben das erfordern (BGHZ aaO). Dies ist jedoch auch bei einer Einmann-GmbH nicht schon der Fall, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer trotz seines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tatsächlichen maßgebenden Einflusses auf das Unternehmen sich darauf beruft, daß nach § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen haftet (s. BGHZ 22, 226, 229; 68, 312, 314 und 320). In der Rechtsprechung sind für einen direkten Haftungsdurchgriff der Gläubiger einer Kapitalgesellschaft gegen die Gesellschafter insbesondere Fälle in Betracht gezogen worden, in denen der Alleingesellschafter den Eindruck persönlicher Haftung hervorruft (vgl. BGHZ 22, 226), in denen der Alleingesellschafter sein Privatvermögen mit dem Gesellschaftsvermögen vermischt (OLG Karlsruhe DR 1943, 811; s. auch OLG Nürnberg WM 1955, 1566) oder der Gesellschafter die juristische Person vorschiebt, um Vorteile (Schmiergelder) empfangen und behalten zu können, die er, wenn er sie unmittelbar verlangte, seinem Auftraggeber nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abführen müßte (RG DR 1949, 580). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bei der Behandlung von – im einzelnen ganz unterschiedlich gelagerten – Durchgriffsproblemen weitgehend auf einen objektiven Mißbrauch der Rechtsform der Gesellschaft abgestellt und den Nachweis einer Mißbrauchsabsicht nicht verlangt (vgl. BGHZ 20, 4, 13; 68, 312, 315). Der BGH hat allerdings in seinem Urteil vom 26. November 1957 (WM 1958, 460, 462) ausgesprochen, es müsse grundsätzlich ein subjektiver Gesichtspunkt hinzukommen, der das Verhalten des sich auf die Selbständigkeit der GmbH berufenden Gesellschafters als einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten kennzeichne. Inwieweit diesen Erwägungen eine über den damals entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung beizumessen ist, und ob die Vielfalt der in Frage kommenden Sachverhalte es überhaupt erlauben, allgemeine Regeln aufzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person



- 12 -

zu versagen ist, hat der BGH in seinem Urteil vom 4. Mai 1977 (BGHZ 68, 312, 316) auf sich beruhen lassen. Auch der Senat braucht hierzu keine Stellung zu nehmen; denn auch bei einer Orientierung an rein objektiven Maßstäben rechtfertigen es die vom LSG erörterten Umstände nicht, die Firma R W GmbH und die Kläger als deren Gesellschafter-Geschäftsführer in bezug auf die Beitragsforderungen der Beklagten als Einheit zu behandeln und damit die Möglichkeit eines Haftungsdurchgriffs zu eröffnen. Allein deshalb, weil jemand eine juristische Person beherrscht, kann jedoch entgegen der Auffassung der Revision, die auf die dominierende Stellung der Kläger als Gesellschafter-Geschäftsführer hinweist, nicht auf seine Haftung durchgegriffen werden; denn die Beherrschung an sich gefährdet noch nicht die Interessen der Gläubiger. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG erweist es sich schließlich nicht nach Treu und Glauben aufgrund des Verhaltens der Kläger als Gesellschafter gegenüber der Beklagten als Gläubigerin der Beiträge zur Unfallversicherung als notwendig, ihr dadurch zu den ihr zukommenden Leistungen zu verhelfen, daß auf die Kläger als Gesellschafter durchgegriffen wird.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 13 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des
Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)